OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-451497/27/KPe/VEP

Datum:
Linz, 20. Dezember 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 06.02.2024, GZ: D27048/02052024, betreffend Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides dahingehend abgeändert wird, dass es bei der Wortfolge „Endabrechnung Kanalbenützungsgebühr inkl. 10 % USt“ anstelle von „8.281,29“ wie folgt lautet: „Die Kanalbenützungsgebühren 2023 werden mit insgesamt 361.205,29 Euro festgesetzt (Bemessungsgrundlage Wasserverbrauch 2023: 79.895 m³), sodass sich bei der Endabrechnung für 2023 gegenüber den festgesetzten Akontozahlungen für das Jahr 2022 eine Differenz in Höhe von 8.281,29 Euro ergibt.“ Spruchpunkt 3. des angefochtenen Bescheides wird insofern ergänzt, als darauf hingewiesen wird, dass die Fälligkeit der Akontozahlungen für das Jahr 2023 bereits vor deren Festsetzung eingetreten ist.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Leonfelden (in der Folge: belangte Behörde) setzte mit Bescheid vom 06.02.2024, GZ: D27048/02052024, gegenüber der Beschwerde führenden Partei (in der Folge: Bf) betreffend das Objekt C-Strasse Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2023 fest.

I.2. Dagegen wurde von der rechtsfreundlich vertretenen Bf Beschwerde erhoben und Rechtswidrigkeit des Inhalts sowie Rechtswidrigkeit wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht. Dazu wurde zusammengefasst im Wesentlich vorgebracht, dass keine Grundlage für den angefochtenen Bescheid und die Gebührenfestsetzung bestehe, die Gebühren unrichtig berechnet bzw. festgesetzt worden seien, da sich aufgrund der Vorreinigung durch die Flotationsanlage und den im Betrieb verdampften bzw. verbrauchten Wassermengen der Wasserverbrauch im Sinne der Kanalgebührenordnung nur auf jenen Verbrauch beziehen könne, der in das Kanalsystem abgeleitet werde, die Kanalgebührenordnung 2001 gesetzwidrig sei und kein ausreichendes Ermittlungsverfahren durchgeführt worden sei. Beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass anstelle einer Kanalgebühr von 361.205,29 Euro, eine solche in Höhe von 156.944,32 Euro, in eventu eine solche in Höhe von 162.137,56 Euro festgesetzt wird, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Weiters wurde beantragt, dass eine Beschwerdevorentscheidung unterlassen und die Bescheidbeschwerde innerhalb von längstens drei Monaten dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird. Angeregt wurde, das zuständige Verwaltungsgericht möge die Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 15.12.2022 sowie die Kanalgebührenordnung vom 16.02.2001 beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Beantragt wurde überdies die Aussetzung der Einhebung.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde – ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung (vgl. § 262 Abs. 2 BAO) - mit Schreiben vom 03.05.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Am 07.10.2024 fand eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, die im Rahmen dieses Termins auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

I.5. Mit Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 26.11.2024 zu GZ: E 3013/2023-22, wurde die Behandlung der Beschwerde gegen das (nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12, betreffend dieselben Verfahrensparteien betreffend die Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren hinsichtlich desselben Objektes [C-Strasse] auf Basis

derselben Kanalgebührenordnung [lediglich andere Zeiträume betreffend] ergangene) Ersatzerkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.08.2023, GZ: LVwG-450680/36/HW/VEP, mit dem unter anderem die Beschwerde der Bf gegen die Festsetzung der Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2019 und das 1. Halbjahr 2020 für dasselbe Objekt (C-Strasse) auf Basis derselben Kanalgebührenordnung mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides korrigiert wurde, abgelehnt.

I.6. Von der belangten Behörde wurde mit Eingabe ON 23 und von der Bf mit Eingabe ON 25 auf die Fortsetzung der öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt und in das beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu GZ: LVwG-450680 zwischen denselben Verfahrensparteien geführte Verfahren, die im gegenständlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen der Bf und der belangten Behörde sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 07.10.2024. Es steht demnach folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Die Bf ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes Nr.: ccc, EZ aaa, KG bbb Bad Leonfelden, samt dem darauf befindlichen Gebäude mit der Adresse C-Strasse. An diesem Standort C-Strasse findet der Betrieb zur Erzeugung von Wurstwaren etc. statt. Die Stadtgemeinde Bad Leonfelden erteilte der Bf die Zustimmung zur Einleitung der betrieblichen Abwässer aus der gegenständlichen Betriebsanlage in die Ortskanalisation der Stadtgemeinde Bad Leonfelden und in weiterer Folge in die Kläranlage der Stadtgemeinde Bad Leonfelden nach innerbetrieblicher Vorreinigung. Im Objekt C-Strasse befinden sich drei Wasserzähler und der Wasserbezug für das Jahr 2023 stellt sich wie folgt dar: 24.390 m^3 (Zähler Nr.: 55655616), 54.444 m^3 (Zähler Nr.: 60054340), 1061 m^3 (Zähler Nr.: 60054834). Für das Jahr 2021 stellt sich beim Objekt C-Strasse der Wasserverbrauch wie folgt dar: 23.139 m^3 (Zähler Nr.: 55655616), 53.609 m^3 (Zähler Nr.: 60054340), 1.325 m^3 (Zähler Nr.: 60054834). Aus der im Ablauf der Vorreinigungsanlagen (Flotationsanlage) gemessenen Abwassermenge ergibt sich, dass in Bezug auf das Objekt C-Strasse im Jahr 2023 rund 25 % des Wasserbezuges nicht in den Kanal eingeleitet wurden.
Zwischen der Bf und der Stadtgemeinde Bad Leonfelden besteht keine privatrechtliche Vereinbarung über die Höhe der Kanalbenützungsgebühr.

II.2. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den in diesem Akt aufliegenden Unterlagen und den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Der unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt wurde im Wesentlichen bereits mit Schreiben ON 8

gegenüber den Parteien bekannt gegeben und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung erörtert, wobei von beiden Parteien angegeben wurde, dass keine Akontozahlungen geleistet wurden, sodass sich diesbezüglich kein Widerspruch mehr ergebe und der bekanntgegebene Sachverhalt in diesem Punkte dahingehend abzuändern sei. Im Einzelnen ist dazu noch Folgendes auszuführen:
Dass die Bf Eigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes ist, ergibt sich aus einer Einsicht in das öffentliche Grundbuch und wurde von dieser auch nicht bestritten. Dass an dem Standort C-Strasse der Betrieb zur Erzeugung von Wurstwaren etc. stattfindet, wurde von der Bf selbst in der Beschwerde angegeben. Auf das Vorliegen einer Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem wurde von der Bf in der Beschwerde hingewiesen und es wurde diese Unterlage (GZ: 2514/9, vom 20.07.2011) von der belangten Behörde bereits im Verfahren LVwG-450680 vorgelegt. Die Höhe des tatsächlichen Wasserbezuges (Zähler) für das Jahr 2022 wurde bereits den Feststellungen im erstinstanzlichen Abgabenbescheid zugrunde gelegt und es wurde dies von der Bf in der Beschwerde nicht bestritten, sondern vielmehr ebenfalls von einem Wasserbezug im Jahr 2023 von insgesamt 79.895 m³ ausgegangen. Die Höhe des tatsächlichen Wasserbezuges für das Jahr 2022 folgt ebenfalls aus den Feststellungen im erstinstanzlichen Abgabenbescheid, die von der Bf nicht bestritten wurden. Dass sich aus der im Ablauf der Vorreinigungsanlagen (Flotationsanlage) gemessenen Abwassermenge ergibt, dass in Bezug auf das Objekt C-Strasse rund 25 % des Wasserbezuges nicht in den Kanal eingeleitet wurden, folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus der von der Bf vorgelegten fachlich branchenspezifischen Bewertung der D__ vom September 2020 (Beilage zur Beschwerde) und den in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten ergänzenden Fremdüberwachungsberichten der D__. Dass (bis dato) zwischen der Bf und der Stadtgemeinde Bad Leonfelden keine privatrechtliche Vereinbarung über die Höhe der Kanalbenützungsgebühr besteht, wurde von den Parteien übereinstimmend angegeben.
Weitere Beweisaufnahmen waren nicht erforderlich, da der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse festgestellt werden konnte. Zu den von der Bf beantragten weiteren Beweisaufnahmen (Einholung eines Gutachtens und Einvernahmen) ist festzuhalten, dass, soweit die Beweisanträge überhaupt ein ausreichend bestimmtes Beweisthema (unter Beweis zu stellende Tatsachen) beinhalten, die unter Beweis zu stellenden Tatsachen für die vorliegende Entscheidung unerheblich sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass ein Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht verpflichtet ist, Entscheidungsgrundlagen für eine Verordnungsprüfung für den Verfassungsgerichtshof sachverhaltsmäßig aufzuarbeiten (vgl. VwGH 24.01.2017, Ra 2016/05/0144).

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurden gegenüber der Bf Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2022 auf Basis des mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauches für das Objekt C-Strasse festgesetzt.

III.2. Zum Fehlen der Rechtsgrundlage im angefochtenen Bescheid bzw. zur anwendbaren Rechtsgrundlage:

III.2.1. Da nur der Spruch eines Bescheides der Rechtskraft fähig ist, kann auch nur dieser Anfechtungsgegenstand im Sinne des § 250 Abs. 1 lit. b BAO sein (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 250 Rz 7 mwN). Abgabenbescheide haben die in § 198 Abs. 2 BAO genannten Spruchbestandteile zu enthalten. Die Unterlassung der Anführung von (auch maßgeblichen) gesetzlichen Bestimmungen im Spruch eines Abgabenbescheides stellt gerade keinen wesentlichen Verfahrensmangel dar (vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 93 Rz 9).

III.2.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Vorschreibung einer Abgabe aufgrund des Grundsatzes der Zeitbezogenheit von Abgabenvorschriften jene Rechtslage maßgeblich, die zum Zeitpunkt der Verwirklichung des Abgabentatbestandes gegolten hat (vgl. etwa VwGH 31.08.2016, Ro 2014/17/0103, mwN; VwGH 11.09.2015, Ro 2014/17/0026, mwN; VwGH 10.08.2010, 2009/17/0264, mwN).

Im gegenständlichen Fall wurden mit dem angefochtenen Bescheid die Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2022 vorgeschrieben. Maßgeblicher Abgabenzeitraum ist damit das Jahr 2022. Zu diesem Zeitpunkt galt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Leonfelden vom 15.02.2001 betreffend die Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Bad Leonfelden, Zl.: Bau-811 (0) - 2001/GR/die. (in der Folge auch: „Kanalgebührenordnung 2001“). Dies folgt für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unzweifelhaft aus der Formulierung des § 12 der Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Leonfelden vom 15.12.2022, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Bad Leonfelden erlassen wird, wonach die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung mit 01.01.2024 beginnt und daraus, dass das Wort „gleichzeitig“ nach dem insofern klaren Wortlaut in diesem Zusammenhang bedeutet, dass die Kanalgebührenordnung vom 16.02.2001 (bzw. 15.02.2001 als Beschlussdatum) (erst) mit 01.01.2024 außer Kraft tritt.

III.3. Zur Festsetzung der Kanalbenützungsgebühr nach dem Wasserverbrauch nach der anwendbaren Kanalgebührenordnung 2001:

Gemäß § 4 Abs. 1 Kanalgebührenordnung 2001 haben die Eigentümer der an das Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke eine Kanalbenützungsgebühr zu

entrichten, die sich nach - durch Gemeinderatsbeschluss - festgelegten Gebührensätzen je m³ Wasserverbrauch berechnet. Für landwirtschaftliche Grundstücke ab einer Großvieheinheit (§ 4 Abs. 5 Kanalgebührenordnung 2001), für Senkgrubeninhalte (§ 4 Abs. 6 Kanalgebührenordnung 2001) und für Grundstücke, von denen Niederschlagswässer abgeleitet werden (§ 4 Abs. 7 Kanalgebührenordnung 2001) wird die Kanalbenützungsgebühr abweichend berechnet. Sonstige Fälle werden, abgesehen von der Normierung einer Mindestgebühr (§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 Kanalgebührenordnung 2001), von der Kanalgebührenordnung nicht erfasst. Für Gewerbebetriebe mit Lager- und Betriebshallen sind gemäß § 7 Kanalgebührenordnung unter anderem bei der Kanalbenützungsgebühr privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.

Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12, aus, dass es verfassungsrechtlich zulässig ist, besondere Belastungen einer Gemeindeeinrichtung durch einzelne Benützer auch in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung abzugelten, die (auch im gegenständlichen Beschwerdeverfahren) maßgebende Kanalabgabenordnung 2001 die Möglichkeit einer privatrechtlichen Regelung vorsieht (indem sie sie ausdrücklich nicht ausschließt [vgl. § 7 Kanalgebührenordnung]) und daher eine teleologische Reduktion – wie vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Entscheidung vom 02.03.2022, GZ: LVwG-450680/25/HW/VEP, angenommen – in der vorliegenden Fallkonstellation nicht vorzunehmen ist. Weiters führte der Verwaltungsgerichtshof aus, dass nicht erkennbar ist, dass eine ausreichend konkret umschreibbare Fallgruppe nach den Grundwertungen oder Zwecken der Kanalgebührenordnung gar nicht getroffen werden soll und es auch keine Besonderheit einer bestimmten Fallgruppe ist, dass nicht jedes ge- oder verbrauchte Wasser in den Kanal abgeleitet wird (vgl. VwGH 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12 mwN).

Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, besteht zwischen der Bf und der Stadtgemeinde Bad Leonfelden keine privatrechtliche Vereinbarung über die Höhe der Kanalbenützungsgebühr, sodass die Höhe der Kanalbenützungsgebühr unter Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen der Kanalgebührenordnung zu beurteilen ist. Ausgehend von den Regelungen in der Kanalgebührenordnung kann der belangten Behörde aber nicht entgegengetreten werden, wenn sie den (gesamten) tatsächlichen Wasserbezug der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zugrunde legt. Es ist den Bestimmungen der Kanalgebührenordnung insbesondere nicht zu entnehmen, dass bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr im vorliegenden Fall relevant wäre, welche Menge des bezogenen Wassers bzw. in welcher Qualität das Abwasser in den Kanal eingeleitet wurde.

Zum Vorbringen der Bf ist noch Folgendes auszuführen:
Der von der Bf ins Treffen geführte Umstand, wonach rund 25 % des bezogenen Wassers nicht in das Kanalisationssystem der belangten Behörde eingeleitet wird,

geht insofern ins Leere, als es nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Besonderheit einer bestimmten Fallgruppe ist, dass nicht jedes ge- oder verbrauchte Wasser in den Kanal abgeleitet wird (vgl. die Entscheidung VwGH 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12, mit dem Hinweis auf das Gießen des Rasens in Hausgärten und dem Verweis auf weitere höchstgerichtliche Entscheidungen). Dass Abwässer unterschiedliche Verschmutzungen aufweisen (können), führt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (ebenfalls) nicht dazu, dass jeweils konkret die Qualität der Abwässer ermittelt und bei jeder Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr berücksichtigt werden müsste. Ausgehend von der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist auch nicht ersichtlich, dass in der vorliegenden Fallkonstellation die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr unter Zugrundelegung des gesamten tatsächlichen Wasserbezugs eine Verletzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten der Bf bewirken würde. Der Verfassungsgerichtshof hielt bereits fest, dass die Heranziehung des Wasserverbrauches eine sachgerechte Möglichkeit für die Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr darstellt (vgl. VfSlg 7136/1973). Im Übrigen hat der Verfassungsgerichtshof die Behandlung einer Erkenntnisbeschwerde der Bf wegen Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte aufgrund der Festsetzung von Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2019 betreffend dasselbe Objekt auf Basis derselben Kanalgebührenordnung bereits abgelehnt (VfGH 26.11.2024, E 3013/2023-22). Der Verfassungsgerichtshof ging betreffend § 4 der (auch im gegenständlichen Fall anwendbaren) Kanalgebührenordnung 2001, welche die Kanalbenützungsgebühr anhand der verbrauchten Wassermenge bemisst, davon aus, dass diese Bestimmung dem für Benützungsgebühren (§ 17 Abs. 3 Z 4 FAG 2017) maßgebenden Äquivalenzprinzip entspricht. Es sind beim Verfassungsgerichthof nach Einsicht in den Verordnungsakt und die maßgebenden Voranschläge und Rechnungsabschlüsse insbesondere auch keine Bedenken gegen die Höhe der Gebühr entstanden (vgl. VfGH 26.11.2024, E 3013/2023-22). Unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung hegt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Heranziehung des Wasserverbrauches für die Berechnung einer Kanalbenützungsgebühr entsprechend der Kanalgebührenordnung. Es sind auch keine Bedenken gegen die Kanalgebührenordnung entstanden, sodass sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht dazu veranlasst sieht, einen Antrag auf Verordnungsprüfung an den Verfassungsgerichtshof zu stellen.

III.4. Zur Festsetzung der konkreten Höhe der Kanalbenützungsgebühren bzw. deren Fälligkeit und zur Spruchkorrektur:

III.4.1. Die anwendbare Kanalgebührenordnung sieht einerseits vierteljährliche Akontozahlungen und andererseits eine Endabrechnung vor (vgl. § 6 Kanalgebührenordnung 2001).

III.4.2. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt beträgt der Wasserverbrauch des Objektes für das Jahr 2022 insgesamt: 79.895 m³ (= 24.390 m³ [Zähler Nr.: 55655616], 54.444 m³ [Zähler Nr.: 60054340], 1061 m³ [Zähler Nr.: 60054834]). Entsprechend der Berechnung in der Begründung des angefochtenen Bescheides folgt daraus, dass für das Jahr 2023 eine Gebührenschuld in Höhe von insgesamt 361.205,29 Euro (inkl. 10 % USt) besteht. Beim im angefochtenen Bescheid angeführten „Differenzbetrag“ in Höhe von „8.281,29“ handelt es sich nach dem Gesamtzusammenhang wohl um die „bloße“ Differenz aus der gesamten Kanalbenützungsgebühr 2023 mit den bisher festgesetzten Akontozahlungen.

Das Gesetz ermächtigt die Abgabenbehörden aber gerade nicht zur Festsetzung von Abgabennachforderungen, sondern lediglich zur Festsetzung der Abgaben an sich (vgl. *Ellinger/Sutter/Urtz*, BAO[3] § 198 E 54). Es sind daher im vorliegenden Festsetzungsverfahren (vgl. § 198 BAO) die gesamten Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2022 festzusetzen und nicht bloß ein allfälliger Differenzbetrag bzw. eine allfällige Nachforderung. Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides ist sohin dahingehend spruchgemäß zu korrigieren bzw. konkretisieren, dass die Kanalbenützungsgebühren für das Jahr 2023 in Höhe von insgesamt 361.205,29 Euro (inkl. 10 % USt) festgesetzt werden. Ob bzw. in welcher Höhe in der Zwischenzeit allenfalls Zahlungen seitens der Bf geleistet wurden, kann daher dahingestellt bleiben.

III.4.3. Der tatsächliche Wasserbezug des Objektes C-Strasse für das Jahr 2022 betrugt – wie sich ebenfalls aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt – insgesamt 78.073 m³ betrug. Davon ausgehend sind die mit dem angefochtenen Bescheid festgesetzten Akontozahlungen jedenfalls nicht überhöht.

III.4.4. Während die Kanalbenützungsgebühr als Akontozahlung jeweils vierteljährlich für das jeweilige Quartal nach Vorschreibung am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig wird, normiert die anwendbare Gebührenordnung keinen Fälligkeitstermin für die Endabrechnung (vgl. § 6 Kanalgebührenordnung 2001). Für die Endabrechnung der Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2021 gilt sohin (die allgemeine Regel des) § 210 Abs. 1 BAO, wonach die Abgaben mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig werden.

Hinsichtlich der Akontozahlungen für die Kanalbenützungsgebühr für das Jahr 2023 ist die Fälligkeit der Abgabenschuldigkeit bereits vor deren Festsetzung eingetreten. Diesfalls erübrigt sich eine nähere Angabe dieses Zeitpunktes (dieser Zeitpunkte), wenn auf diesen Umstand im Bescheid hingewiesen wird (vgl. § 198 Abs. 2 dritter Satz BAO; vgl. *Ritz/Koran*, BAO[7] § 198 Rz 14). Im gegenständlichen Fall ist daher ein solcher Hinweis im Spruch zu ergänzen.

III.5. Im Ergebnis ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung unter Berücksichtigung der höchstgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. vor allem VwGH 02.02.2023, Ra 2022/13/0050-12 und VfGH 26.11.2024, E 3013/2023-22) anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls erfolgte, sodass dem Ergebnis keine Bedeutung über den gegenständlichen Einzelfall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner